
Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 9909 (V) vom 15.7.2011
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 113 vom 29.7.2011

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Rock-o-Rama Records
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 15.7.2011
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

Anbieter von Bildträgern und Telemedien:

einstimmig beschlossen:

Die Langspielplatte
„Jedem das Seine“ der Gruppe
„Cotzbrocken“
Rock-o-Rama Records
Grenzenlose Ltd., Rees

wird folgeindiziert
und in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Landspielplatte „Jedem das Seine“ der Gruppe „Cotzbrocken“, Rock-o-Rama Records Grenzenlose Ltd., Rees, wurde indiziert mit Entscheidung Nr. 2639 (V) vom 25.8.1986, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 160 vom 30.8.1986. Die Langspielplatte enthält 13 Lieder mit folgenden Titeln und Inhalten:

1. Bullenlied
2. KZ
3. Massaker
4. Hey Punk
5. Wir wollen keine Penner sein
6. R.A.F.
7. Kriegsdienstverweigerer
8. Atatürk
9. Sie sieht der denn auss? (Tippfehler „Sie“ befindet sich auf der Schallplattenhülle)
10. Popper
11. Hurra
12. Das wahre Leben
13. Südkurvenpogo

Seite 01:

Titel 01: Bullenlied

Frei sein ,besoffen sein, Terror muss dabei sein
 Bomben bauen, Waffen klauen, den Bullen eins auf die Fresse hauen
 Deutschland ist ein Bullenstaat, überall die grüne Saat
 Bullenterror, Bürgerwehr, die machen uns fast das Leben schwer

Frei sein ,besoffen sein, Terror muss dabei sein
 Bomben bauen, Waffen klauen, den Bullen eins auf die Fresse hauen
 Deutschland in der Bullenmacht, wir alle werden überwacht
 Gummiknüppel, Maschinengewehr, die machen uns das Leben schwer

Frei sein ,besoffen sein, Terror muss dabei sein
 Bomben bauen, Waffen klauen, den Bullen eins auf die Fresse hauen
 Wenn Du den Bullen nicht mehr passt, kommst Du gleich in ihren Knast
 Dort kriegt der Schädel Stacheldraht, die rufen uns auf zu Hochverrat
 An unserem eigenen Vater Staat

Und haben die Bullen die Bullen mich am Kragen, kotz ich in ihren Streifenwagen

Titel 02: KZ

Ich brauch einen Platz wo ich hingehöre
 Ich brauch einen Platz wo ich hingehöre
 KZ...KZ...KZ
 Ich bin froh, dass ich dahin gehöre
 Ich bin froh, dass ich dahin gehöre
 KZ...KZ...KZ
 Ich weiß, dass ich dort niemand störe
 Ich weiß, dass ich dort niemand störe
 KZ...KZ...KZ

KZ...KZ...KZ

Ich brauch einen Platz wo ich hingehöre

Ich brauch einen Platz wo ich hingehöre

KZ...KZ...KZ

Ich bin froh, dass ich dahin gehöre

Ich bin froh, dass ich dahin gehöre

KZ...KZ...KZ

Ich weiß, dass ich dort niemand störe

Ich weiß, dass ich dort niemand störe

KZ...KZ...KZ

KZ...KZ...KZ

Titel 03: Massaker

Instrumental

Titel 04: Hey Punk!!

Spitzelschweine, Terroristen, Bullenärsche, Anarchisten, Popperschweine und Sadisten

Hey Punk! Sei wer Du willst

Hey Punk! Ich spuck Dir ins Gesicht

Hey Punk! Lass Dir nichts gefallen

Hey Punk! Sei wer Du willst

...

Hey Punk! Sei wer Du willst

Hey Punk! Ich spuck Dir ins Gesicht

Hey Punk! Lass Dir nichts gefallen

Hey Punk! Sei wer Du willst

...

Hey Punk! Sei wer Du willst

Hey Punk! Ich spuck Dir ins Gesicht

Hey Punk! Lass Dir nichts gefallen

Hey Punk! Sei wer Du willst

Hey Punk! Sei wer Du willst

Hey Punk! Ich spuck Dir ins Gesicht

Hey Punk! Lass Dir nichts gefallen

Hey Punk! Sei wer Du willst

Spitzelschweine, Terroristen, Bullenärsche, Anarchisten, Popperschweine und Sadisten

Hey Punk! Sei wer Du willst

Hey Punk! Ich spuck Dir ins Gesicht

Hey Punk! Lass Dir nichts gefallen

Hey Punk! Sei wer Du willst

...

Hey Punk! Sei wer Du willst

Hey Punk! Ich spuck Dir ins Gesicht

Hey Punk! Lass Dir nichts gefallen

Hey Punk! Sei wer Du willst

...

Hey Punk! Sei wer Du willst

Hey Punk! Ich spuck Dir ins Gesicht

Hey Punk! Lass Dir nichts gefallen

Hey Punk! Sei wer Du willst

Hey Punk! Sei wer Du willst

Hey Punk! Ich spuck Dir ins Gesicht

Hey Punk! Lass Dir nichts gefallen

Hey Punk! Sei wer Du willst

Titel 05: Wir wollen keine Penner sein

Ich setz mich nicht besoffen in die Ecke

Ich knall mir nicht jeden Tag die Birne voll
Das ist nicht die Art wie ich verrecke

Ich habe viel zu sagen
Könnt Ihr nicht mal die Klappe halten
...schlägt Euch allen auf den Magen

Ich will kein Penner sein
Ich will mein eigener Herr sein
Ich will kein Penner sein
Ich will mein eigener Herr sein

Ich habe...keinen Kritiker
Ich bin ihnen ein Dorn im Auge
Dafür haben sie ihre bezahlten Politiker

Meine Einstellung ist wohl mein Verderben
Aber ich geh meinen Weg weiter
Ich weiß ich werde durch Bullenhand sterben

Ich will kein Penner sein
Ich will mein eigener Herr sein
Ich will kein Penner sein
Ich will mein eigener Herr sein

Ich will kein Penner sein
Ich will mein eigener Herr sein
Ich will kein Penner sein
Ich will mein eigener Herr sein

Titel 06: R.A.F.

R.A.F.
R.A.F.
Deutschland ist eine Demokratie
Doch die Freiheit findest Du hier nie
Für dicke Bonzen und Kapitalisten
Tust Du Dein Blut und Schweiß verspritzen
Sie alle sagen sie sind die Reichen
Mit dieser Macht kannst Du nichts erreichen
...
Für seine Fehler musst Du herhalten

Du bist kein Arier du willst kein Deutscher sein
Dann bohren sie Dir den Rechtsstaat rein
Wie sie das sehen bist Du der letzte Dreck
Hier zu leben hat gar keinen Zweck
Willst Du gegen diesen Staat etwas tun
Dann dürfen die Waffen nicht länger ruhen
R.A.F. verbündet sich mit dem rechten Kern
Dann wird die Deutschen auch der Terror stören
Dieser Staat litt die ein oder anderen Qualen
Zusammen werden wir ihn schon zerschlagen
R.A.F.

Seite 02

Titel 01: Kriegsdienstverweigerer

Ich bin Kriegsdienstverweigerer
Ich bin Kriegsdienstverweigerer

Ich hab mein Vaterland nicht gern
Ich will mein Vaterland nicht mehr

Bist du 18, bist gesund, dann holt Dich bald der Bund
Die wollen dich haben, Du musst dahin, dagegen kannst Du gar nichts sagen

Ich bin Kriegsdienstverweigerer
Ich bin Kriegsdienstverweigerer
Ich hab mein Vaterland nicht gern
Ich will mein Vaterland nicht mehr

15 Monate musst Du geben, die nehmen sie sich einfach von deinem Leben
Du siehst darin keinen Sinn, du musst es machen, sie schleifen dich ja dahin

Ich bin Kriegsdienstverweigerer
Ich bin Kriegsdienstverweigerer
Ich hab mein Vaterland nicht gern
Ich will mein Vaterland nicht mehr

Du musst gehorchen, du darfst nicht denken, denn jetzt werden sie dich lenken
Menschenrechte werden außer Acht gelassen, deshalb können wir die Bullen nur hassen

Ich bin Kriegsdienstverweigerer
Ich bin Kriegsdienstverweigerer
Ich hab mein Vaterland nicht gern
Ich will mein Vaterland nicht mehr

Wir lassen uns das nicht mehr gefallen, es wird Zeit das wir unsere Fäuste ballen
Keine Macht den Bullen, ...

Ich bin Kriegsdienstverweigerer
Ich bin Kriegsdienstverweigerer
Ich hab mein Vaterland nicht gern
Ich will mein Vaterland nicht mehr

Titel 02: Atatürk

Deutschland ist nicht mehr das, was es mal war
Überall nur Türkenschar
Niemand hat die Gefahr erkannt, wann ist Deutschland in Türkenhand
Volksbegehren Ausländerstop, doch ihr habt das Spielchen langsam verloren
Sie wollen nicht aus Deutschland weichen, denn hier gehören sie noch zu den Reichen

Titel 03: Wie sieht der denn aus?

Wie sieht der denn aus?
Wie sieht der denn aus?
Oh mann, wie sieht der denn aus?
Kotzt total besoffen in die letzte Bahn
Da hörst Du schon wie die ersten schreien

Wie sieht der denn aus?
Wie sieht der denn aus?
Oh mann, wie sieht der denn aus?
Du willst deine Mutter mal besuchen, es ist Muttertag
Du klingelst, die Tür geht auf, du hörst nur

Wie sieht der denn aus?
Wie sieht der denn aus?
Oh mann, wie sieht der denn aus?
Gehst mit deiner Flamme ins Kino, ihr habt euch gerade gesetzt
Da hörst du schon wie der erste schreit

Wie sieht der denn aus?
 Wie sieht der denn aus?
 Oh mann, wie sieht der denn aus?

Du gehst an die Kneipe an der Ecke
 Bestellst dir ein Bier, da brüllt schon der erste
 Wie sieht der denn aus?
 Wie sieht der denn aus?
 Oh mann, wie sieht der denn aus?
 Alle Rocker alle Popper brüllen nur das eine
 Wie sieht der denn aus?

Titel 04: Popper

Ich würd so gern ein Popper sein, ach wie wär das fein ach wie wär das fein
 Ich wär ein Proloschwein, Gott sei Dank bin ich ein Punk, Gott sei dank bin ich ein Punk
 Ich kauf mir teure Sachen, die mich feiner machen
 Gott sei Dank bin ich ein Punk, Gott sei dank bin ich ein Punk
 Und hab ich Kohle hab ich Geld, dann bin ich ein Mann von Welt
 Dann bin ich ein Mann von Welt Gott sei Dank bin ich ein Punk, Gott sei dank bin ich ein Punk

Ich würd so gern ein Popper sein, ach wie wär das fein ach wie wär das fein
 Ich wär ein Proloschwein, Gott sei Dank bin ich ein Punk, Gott sei dank bin ich ein Punk
 Ich kauf mir teure Sachen, die mich feiner machen
 Gott sei Dank bin ich ein Punk, Gott sei dank bin ich ein Punk
 Und hab ich Kohle hab ich Geld, dann bin ich ein Mann von Welt
 Dann bin ich ein Mann von Welt Gott sei Dank bin ich ein Punk, Gott sei dank bin ich ein Punk

Titel 05: Hurra...

Unverständlich...

Titel 06: Das wahre Leben

Arbeiten, das ist nichts für mich
 Arbeiten, das lohnt sich schon nicht
 Ich möchte frei sein, keiner soll mein Herr sein

Saufen, saufen, jeden Tag nur saufen
 Saufen, saufen, jeden Tag nur saufen
 Ich lebe lieber von der Hand in den Mund
 In meinem Leben ergibt das wenigstens einen Grund
 Was morgen ist, ist mir egal
 Ein anderes Leben wär nur eine Qual

Saufen, saufen, jeden Tag nur saufen
 Saufen, saufen, jeden Tag nur saufen
 Ich schnorre echt am besten mann
 Am meisten haue ich meine Kumpels an
 Von denen arbeiten ja genug
 Ich nehm sie aus und das find ich gut

Saufen, saufen, jeden Tag nur saufen
 Saufen, saufen, jeden Tag nur saufen
 Zu Hause da muss ich meine Klappe halten
 Denn da regieren ja meine Alten
 Bei denen muss ich mich anpassen
 Sonst kann ich mein Elternhaus verlassen

Saufen, saufen, jeden Tag nur saufen
 Saufen, saufen, jeden Tag nur saufen

Ich weiß ich bin ein Parasitenschwein
 So auf andere Leben ist auch ganz fein
 Ich lass mich hängen, leb so vor mich hin
 Nur Saufen ist einzig wahre Lebenssinn
 Saufen, saufen, jeden Tag nur saufen
 Saufen, saufen, jeden Tag nur saufen

Titel 07: Südkurvenpogo

Wir sind die Fans vom KCK, prügeln und sind immer da
 Samstags auf dem Fußballplatz, da machen wir viel Rabatz

Egal ob auswärts oder heim, wir schlagen dir den Schädel ein
 FC ist mein ganzes Leben, nur er kann mir Freiheit geben

In meinem Fanclub bin ich geborgen, mit ihm vertreib ich meine Sorgen
 Muss mein Club untergehen, bin ich dabei...

FC, FC, FC
 FC, FC, FC

FC, FC, FC
 FC, FC, FC

FC, FC, FC
 FC, FC, FC

FC, FC, FC
 FC, FC, FC

FC, FC, FC
 FC, FC, FC

FC, FC, FC
 FC, FC, FC

FC, FC, FC
 FC, FC, FC

Wir sind Kölsche Junge, wer von uns was will soll ruhig kommen.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass die Langspielplatte durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirkt, zu Gewalttätigkeiten und zum Rassenhass anreizt und den Nationalsozialismus verherrlicht bzw. verharmlost.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im August 2011 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der Langspielplatte Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die Langspielplatte in Auszügen angehört und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die Langspielplatte „Jedem das Seine“ der Gruppe „Cotzbrocken“, Rock-o-Rama Records Grenzenlose Ltd., Rees, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Ihr Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Die Langspielplatte wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Nach Ansicht des Gremiums wirken die Lieder „Südkurvenpogo“, „Bullenlied“ und „R.A.F.“ auf Kinder und Jugendliche verrohend. Dazu wurde in der seinerzeitigen Entscheidung folgendes ausgeführt:

Das Lied „Südkurvenpogo“ ist jugendgefährdend, weil es zu Gewalttätigkeiten auffordert. Es wird geschildert, dass die Fans eines Fußballclubs gern um sich schlagen und zwar jeden

Samstag bei einem Fußballspiel. Nur Fußballspiele – verbunden mit Schlägereien – könnten die richtige Freiheit und Freude vermitteln.

Gewalttätigkeiten werden als herrlich, vorbildlich und nachahmenswert beschrieben. Damit werden junge Hörer dieser Schallplatte durch die Rezeption zur Begehung von Gewalttätigkeiten und Verbrechen animiert.

Zu schweren Gewalttaten fordert auch das Lied dieser Schallplatte, das „Bullenlied“ auf.

Die Gewalt, zu der hier aufgefordert wird, richtet sich gegen die Polizei. Polizisten werden in dem Lied als Feindgruppe aufgebaut: Sie werden als „Bullen“ bezeichnet, die Terror ausüben und als Bürgerwehr, die mit Gummiknüppeln und Maschinengewehren ihre Übermacht durchsetzt. Der Text des Liedes fordert zu Terroraktionen gegen Polizisten auf. Die Gewaltanwendung wird als normal geschildert, sie ist legitimes und übliches Mittel, um Konflikte zu lösen. Damit besteht die Gefahr, dass die Hörer durch Rezeption des Liedes zur Begehung von Gewalttätigkeiten, Verbrechen oder anderen Straftaten verführt werden.

Die gleiche gewaltverherrlichende Tendenz wie das Lied „Südkurvenpogo“ und das „Bullenlied“ weist auch das Lied „R.A.F.“ auf.

Die LP war auch aus dem Grunde zu indizieren, weil sie zum Rassenhass anreizt.

Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht, 2. Auflage, § 18 Rdnr. 5). Ein Medium reizt mithin zum Rassenhass an, d. h. stellt Rassenhass als nachahmenswert dar, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation, Glaubensgemeinschaft o. ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

Auch wenn ein Medium nicht direkt zum Rassenhass anreizt oder aufstachelt, fällt es dennoch unter § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, wenn es namentlich das sich aus Art. 3 und 4 GG ersichtliche Toleranzgebot der Verfassung z.B. dadurch verletzt, dass es Kinder und Jugendliche dazu verleitet, andere zu missachten, die eine andere Hautfarbe, einen anderen Glauben oder aber eine andere Weltanschauung haben (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 284).

Als zum Rassenhass anreizend hat das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle das Lied „Atatürk“ eingestuft. Es hat auch hierzu in vollem Umfang auf die seinerzeitige Entscheidung des 3er-Gremiums verwiesen.

Das Lied ist jugendgefährdend, weil es zum Rassenhass anreizt. Es schürt eine feindselige Haltung gegenüber der türkischen Bevölkerung und ist damit geeignet, den Nährboden für Hass, öffentliche Äußerungen, Kampagnen oder sogar Ausschreitungen gegen diese Kreise zu bereiten. Die Türken werden beschrieben als Menschen, die sich in Deutschland ausbreiten und nicht mehr weichen wollen. Sie werden als „Gefahr“ titulierte. Hass wird damit gegen die türkische Volksgruppe erzeugt bzw. gesteigert. Es wird nicht nur die Menschenwürde der türkischen Bevölkerung verletzt, vielmehr besteht durch die negative Darstellung der Türken in diesem Lied die Gefahr der Beeinträchtigung des öffentlichen Friedens.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die z. B. zur Gewaltanwendung gegen Polizisten auffordern oder dazu auffordern, Türken aus dem Land zu vertreiben, stets als jugendgefährdend eingestuft hat.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen.

Die Bundesprüfstelle vermag in den wiedergegebenen Texten über die Tatsache hinaus, dass die Aussagen zum Teil in Versform erfolgen und in Musikform vorgetragen sind, keinen besonderen künstlerischen Wert festzustellen. Ein besonders künstlerisches Konzept ist nicht vorhanden. Die Umsetzung der Aussage in Versform und die musikalische Darstellung dienen lediglich dem Zweck, dadurch die Wirkung der Aussage zu erhöhen. Von einer künstlerischen Gestaltung oder einer Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes kann keine Rede sein. Auch eine werkgerechte Interpretation führt lediglich zu dem Ergebnis, dass auch die Form der Aussage durch Lieder keinen eigenen künstlerischen Wert enthält. Irgendein Echo, das die Lieder in Kritik oder Wissenschaft gefunden hätten, ist nicht festzustellen.

Die Bundesprüfstelle kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass der Kunstgehalt der Lieder als gering einzustufen ist.

Dem gegenüber ist der Grad der Jugendgefährdung als hoch anzusiedeln. Lieder, in denen dazu aufgefordert wird, Polizisten oder Türken gewaltsam zu bekämpfen, sind geeignet, Kinder und Jugendlichen zu desorientieren, bei ihnen Hassgefühle auf diese Menschen zu schüren und in ihnen die Bereitschaft zu wecken, gegen diese Personen mit Gewalt vorzugehen. Aus diesen Gründen hat nach Auffassung des Gremiums der Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz.

Der vorliegende Tonträger ist ferner auch nicht von der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt. Zwar ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit eines der höchsten Verfassungsrechte, in dessen Schutzbereich auch solche Äußerungen fallen, die unbequem sind oder der Meinung der Mehrheit der Bevölkerung entgegensteht. Die Grenze des Schutzbereiches dieses Grundrechts ist jedoch dort überschritten, wo eine Meinungsäußerung gegen Strafrechtsvorschriften verstößt. Nach Auffassung des Gremiums sind die Titel 1 enthaltenen Meinungsäußerungen in Bezug insbesondere auf Polizisten als volksverhetzend gemäß § 130 StGB anzusehen und fallen damit aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus. Die Vorschrift des § 130 Abs. 1 StGB betrifft insbesondere Inhalte, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern. In Titel 1 der LP werden Polizisten als Gefahr dargestellt, durch Beschimpfungen verächtlich gemacht und als minderwertig dargestellt. Verbunden damit ist die Aufforderung zum gewaltsamen, bewaffneten Kampf gegen Polizisten. Die Bundesprüfstelle geht deshalb von einem Vorrang der

schweren Jugendgefährdung gegenüber dem sehr geringen Kunstgehalt der Lieder und auch gegenüber den in den Texten geäußerten Meinungen aus mit der Folge, dass diese LP zu indizieren war.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG ist schon aufgrund des hohen Grades der Jugendgefährdung nicht ersichtlich. Es liegen auch keine Angaben über den Umfang des Vertriebes vor, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten. Aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten ist überdies ohnehin nicht von einer nur geringen Verbreitung der LP auszugehen.

Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, sind gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Das Gremium geht aus den bereits dargelegten Gründen über die Jugendgefährdung hinaus davon aus, dass die Titel auch strafrechtlich relevant im Sinne von § 130 StGB und damit im Bereich der schweren Jugendgefährdung anzusiedeln sind.

Die verfahrensgegenständliche LP war demnach gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in **Teil B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,

7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.